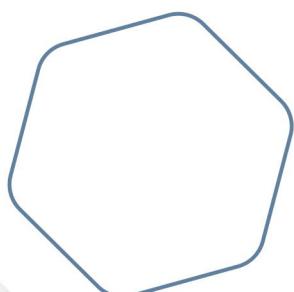


Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOC Group der BOC Group

	1
1. Anwendungsbereich	2
2. Angebot und Vertragsabschluss.....	2
3. Mitwirkungspflichten	2
4. Geheimhaltung	3
5. Geistiges Eigentum.....	3
6. Gewährleistung.....	4
7. Haftung	5
8. Zahlungsbedingungen	5
9. Sonstiges.....	6
9.1. Zurückbehaltung.....	6
9.2. Aufrechnung	6
9.3. Schriftform	6
9.4. Abtretung, Übertragung, Verpfändung	6
9.5. Salvatorische Klausel	6
10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6



1. Anwendungsbereich

1.1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) liegen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen als Regelwerk zugrunde, welche zwischen BOC Products & Services AG bzw. ihren Tochtergesellschaften auf der einen Seite (im Folgenden gemeinsam „BOC“) und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach dem 15. Januar 2026 geschlossen werden.

1.1.2. Diese AGB werden gegebenenfalls durch die jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen (Nutzungsbedingungen Subscription Services, Nutzungsbedingungen für Dienstleistungen) ergänzt, die einen integralen Bestandteil dieser AGB bilden. Der jeweilige mit dem Kunden geschlossene Einzelvertrag (Angebot) regelt, welche besonderen Nutzungsbedingungen zur Anwendung kommen. Dabei finden die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen auf nachstehende Sachverhalte Anwendung:

- Die Nutzungsbedingungen Subscription Services auf alle wiederkehrenden Leistungen (SaaS, Hosting, Softwarepflege, etc.) sowie den Kauf von Nutzungsrechten.
- Die Nutzungsbedingungen für Dienstleistungen für die von BOC angebotenen Dienstleistungen (Softwareanpassungen, Schulungen, Consulting und technische Dienstleistungen).

1.1.3. Bei sich widersprechenden Regelungen gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen aus dem Einzelvertrag (Angebot), vor 2. den jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen, vor 3. diesen AGB.

1.1.4. BOC schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmen (B2B).

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote bis zur Annahme durch den Kunden unverbindlich und für 60 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher (Brief, Fax oder E-Mail) Annahme eines Angebots oder durch Absenden des Online-Formulars durch den Kunden zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BOC. Angebote, Kostenvoranschläge o.ä. unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmungen.

2.1.2. BOC ist berechtigt, verbundene Unternehmen zur Auftragserfüllung heranzuziehen. Verbundene Unternehmen sind sämtliche Gesellschaften an denen BOC Products & Services AG zu mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist.

3. Mitwirkungspflichten

3.1.1. Beide Vertragsparteien gewährleisten eine sorgfältige Ausführung der ihnen vereinbarungsgemäß obliegenden Rechte und Pflichten und werden zur Vertragserfüllung Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen und entsprechendem Bezug zum Themenkreis einsetzen.

3.1.2. Der Kunde stellt BOC alle zur Vertragserfüllung und Rechnungslegung notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung. Insbesondere informiert der Kunde BOC unverzüglich über Umstände, welche die von BOC zu erbringenden Leistungen wesentlich beeinflussen.

3.1.3. Der Kunde unterstützt BOC soweit erforderlich bei der Ausführung der zu erbringenden Leistung. Insbesondere führt der Kunde vereinbarte Vorarbeiten zeitgerecht und in vereinbarter Qualität durch und stellt ggf. fachkundiges Personal bei. Die zur Vertragserfüllung unbedingt notwendigen Zugriffe (z.B. zum Produkt, Service oder zum betroffenen Arbeitsergebnis), Zugänge zu Räumlichkeiten oder Infrastruktur, Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen, werden vom Kunden zeitgerecht und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.1.4. Sofern der Kunde eine Bestellnummer zur Rechnungslegung benötigt, gibt er diese rechtzeitig, und zwar mindestens 14 Tage vor Ende einer Rechnungsperiode, bekannt (PO Number, Purchase Order Number). Wird die Bestellnummer nicht oder verspätet bekannt gegeben, verzichtet der Kunde im Kontext der Rechnungslegung auf Einwendungen im Zusammenhang mit der Bestellnummer.

3.1.5. Der Kunde gibt BOC Änderungen seiner Gesellschaftsbezeichnung oder Anschrift in angemessener Frist schriftlich bekannt. Ist keine diesbezügliche Änderungsmeldung erfolgt, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

4. Geheimhaltung

4.1.1. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die von einer Partei oder ihren verbundenen Unternehmen an die andere Partei weitergegeben werden, jeweils einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, unabhängig von der Form der Kommunikation. Dazu gehören unter anderem Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsverfahren, Know-how, Erfindungen, Geschäftsbeziehungen, Strategien, Pläne, Finanzdaten, Personalangelegenheiten und digitale Informationen. Dazu gehören auch alle Dokumente oder Informationen, die durch technische oder organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind, die eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen aus dem Inhalt oder den Umständen der Offenlegung vernünftigerweise auf die Vertraulichkeit geschlossen werden kann. Die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen. Darüber hinaus gelten alle Informationen oder Daten, die Tochtergesellschaften oder Konzernunternehmen einer Partei betreffen, als vertrauliche Informationen der betreffenden Partei.

4.1.2. Informationen gelten jedoch nicht als vertrauliche Informationen, wenn sie bereits öffentlich zugänglich waren oder öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird, wenn sie von einer Partei unabhängig erlangt werden, ohne dass sie sich auf zuvor weitergegebene vertrauliche Informationen stützt, oder wenn sie von einer befugten dritten Partei rechtmäßig offengelegt werden, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.

4.1.3. Nicht als Dritte im Sinne dieses Kapitels gelten Angestellte, Subunternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien sowie mit einer Partei verbundene Unternehmen, soweit diese von Berufs wegen oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4.1.4. Es besteht wechselseitiges Einvernehmen darüber, jegliche vertrauliche Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen erlangen können. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

4.1.5. Ungeachtet dessen sind beide Parteien berechtigt, mit Namen und Firmenlogo unter Nennung des Einsatzbereichs des Produkts oder Services auf die bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

4.1.6. Nach Ablauf oder Auflösung dieser Vereinbarung bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung für vertrauliche Informationen, die während aufrechter Vereinbarung ausgetauscht wurden, unbegrenzt in Kraft.

4.1.7. Sollte BOC personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, wird BOC mit dem Kunden eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO schließen. Ein von BOC vorunterfertigter Vertrag (Data Processing Agreement – DPA) wird dem Kunden bereitgestellt.

4.1.8. Details zur Erhebung und zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit den Webseiten von BOC sind unter <https://www.boc-group.com/datenschutz/> abrufbar.

5. Geistiges Eigentum

5.1.1. BOC gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Produkte und Services keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, sofern der Kunde diese Dienste in der unveränderten Originalversion und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nutzt.

5.1.2. Der Kunde hat BOC über gegen ihn geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich zu verständigen. Sofern der Kunde behauptete Schutzrechtsverletzungen anerkennt oder etwaige außergerichtliche Vereinbarungen mit Dritten unter Ausschluss von BOC trifft, wird eine Haftung seitens BOC im Zusammenhang mit dieser geltend gemachten Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen.

5.1.3. Sofern BOC die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, wird BOC wahlweise auf eigene Kosten entweder den betroffenen Leistungsteil durch einen anderen ersetzen oder die Lizenzgebühren für die Nutzung des Leistungsteiles gegenüber dem Schutzrechtsinhaber übernehmen.

5.1.4. Alle Produkte, Services, Software, Dokumentationen sowie sämtliche sonstigen Materialien oder Informationen, die von BOC im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bereitgestellt werden, sind und bleiben geistiges Eigentum von BOC. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben BOC vorbehalten. Dies gilt auch für künftige Verbesserungen oder vergleichbare Weiterentwicklungen der Produkte oder Services. Von BOC angebrachte Urheberrechtsvermerke und Markenkennzeichen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

5.1.5. Die geistigen Eigentumsrechte an allen Inhalten, Daten oder Materialien, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Produkte oder Services eigenständig erstellt oder hochgeladen werden („Kundeninhalte“), verbleiben ausschließlich beim Kunden. Soweit anwendbar, stellt BOC geeignete Exportfunktionen zur Verfügung, um dem Kunden den Zugang zu und die Kontrolle über Kundeninhalte zu ermöglichen. Zu den Exportfunktionen siehe insbesondere Abschnitt 4.3.4 der Nutzungsbedingungen Subscription Services.

5.1.6. Daten, die aus der Nutzung der bereitgestellten Services abgeleitet oder zusammengestellt werden – wie beispielsweise Statistiken, Leistungskennzahlen oder telemetrische Daten –, jeweils in anonymisierter Form, stehen im Eigentum von BOC und dürfen zur Überwachung und Verbesserung der Serviceleistung, zur Identifikation technischer Probleme, zur Optimierung der Benutzerfreundlichkeit oder zu jedem anderen rechtmäßigen Zweck verwendet werden.

5.1.7. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche Kundeninhalte keine geistigen Eigentumsrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen, rechtmäßig sind und nicht gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder die öffentliche Ordnung verstößen. Der Kunde stellt sicher, dass diese Inhalte von BOC im Einklang mit dem Vertrag und den geltenden Datenschutzgesetzen rechtmäßig verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

6. Gewährleistung

6.1.1. BOC leistet Gewähr, dass die erbrachten Leistungen bei vertrags- und sachgemäßer Anwendung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch zum Zeitpunkt der Übergabe aufheben oder wesentlich mindern.

6.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Bereitstellung/Lieferung an den Kunden. Für Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bereitstellung/Lieferung der Teillieferung. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.

6.1.3. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde BOC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

6.1.4. BOC wird nachweislich auftretende oder vorhandene, rechtzeitig seitens des Kunden gerügte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist beheben oder – nach eigenem Dafürhalten – den mangelhaften Leistungsteil durch einen mangelfreien ersetzen.

6.1.5. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

6.1.6. Hat BOC Nachbesserungen aufgrund von Produktmängeln durchzuführen, kann dies auch durch die Lieferung von Fix Levels oder nachfolgenden Releases erfolgen. Ist eine Nachbesserung technisch nicht durchführbar oder für BOC wirtschaftlich unzumutbar, wird der Mangel durch Entwicklung einer adäquaten, für den Kunden zumutbaren, Ausweichlösung beseitigt.

6.1.7. Bei der Mängelbeseitigung durch BOC hat der Kunde die ihn treffende Mitwirkungspflicht (z.B. Bereitstellung von Logfiles, Mitwirkung bei der Fehler-Rekonstruktion) zu beachten.

6.1.8. Darüber hinaus sind insbesondere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die daraus resultieren, dass der Kunde Fix Levels, nachfolgende Releases oder lieferbare Ergebnisse nicht regelmäßig bezieht und einsetzt.

7. Haftung

7.1.1. Beide Vertragsparteien haften nicht für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

7.1.2. Eine Haftung für Datenverlust bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer gefahrensprechender Sicherungsmaßnahmen (z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

7.1.3. Die Vertragsparteien haften der jeweils anderen Partei nicht für Schäden, die auf Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches zurückzuführen sind. Insbesondere gilt dies für Schäden, die durch Handlungen Dritter (wie insbesondere Hacking) entstanden sind oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Gegenüber BOC ist eine Haftung ausgeschlossen, die durch eigenständige Handlungen des Kunden, die von ihm benutzte Netzwerkumgebung oder durch sonstige, in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände, verursacht wurden.

7.1.4. Kommt der Kunde seinen hier beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht im vereinbarten Umfang nach, so ist die Haftung von BOC für aus diesem Versäumnis resultierende Schäden ausgeschlossen.

7.1.5. BOC wird von allen Verpflichtungen aus der Vereinbarung frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von BOC durchgeführt werden oder die Produkte und Services nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.

7.1.6. Darüber hinaus haften die Vertragsparteien nur, sofern ein Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrags vorliegt. Die Höhe der Haftung ist für jedes schadenverursachende Ereignis insgesamt auf die im betroffenen Kalenderjahr für den betroffenen Service entrichtete oder zu entrichtende Vergütung begrenzt.

7.1.7. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.1.8. Die Haftungsbeschränkungen nach diesem Abschnitt gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen jährlich im Voraus verrechnet. Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für Teilrechnungen oder Vorauszahlungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

8.1.2. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, auf ein von BOC auf der Rechnung benanntes Bankkonto zu überweisen. Etwaige Spesen sind vom Kunden zu tragen. Zahlungen gelten erst als getätig, wenn sie auf dem vereinbarten Konto eingegangen sind. Das Risiko von fehlerhaften oder verzögerten Überweisungen trägt der Kunde.

8.1.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, verstehen sich alle Preise in Euro und exklusive Umsatzsteuer (USt.).

8.1.4. Der Kunde gerät bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ohne weiteres in Verzug. Es gelten die Bestimmungen zu Mahnungen und Verzugszinsen zwischen Unternehmern gemäß des am Sitz der vertragschließenden BOC Gesellschaft anwendbaren Rechts. Wird die Zahlung auch nach erfolgter Mahnung durch BOC unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist BOC berechtigt die geschuldeten Leistungen auszusetzen. In diesem Fall ist BOC überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

8.1.5. Steuern (insbesondere USt.) und sonstige Abgaben werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.

8.1.6. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union (EU) gibt der Kunde vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige USt-Identifikationsnummer bekannt.

9. Sonstiges

9.1. Zurückbehaltung

9.1.1. Der Kunde ist bei Vorliegen eines Mangels und/oder Schadens nicht berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen von der Behebung des Mangels und/oder Schadens oder von der Erwirkung sonstiger Leistungen durch BOC abhängig zu machen.

9.2. Aufrechnung

9.2.1. Eine Aufrechnung von Ansprüchen von BOC mit Gegenforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, sowie Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig, außer BOC stimmt der Aufrechnung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu.

9.3. Schriftform

9.3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt ein Formerfordernis der „Schriftform“ im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Parteien als erfüllt, wenn die Erklärung oder Mitteilung in Textform erfolgt – einschließlich, aber nicht beschränkt auf E-Mail oder andere von beiden Parteien akzeptierte elektronische Kommunikationskanäle –, vorausgesetzt, die Kommunikation erfolgt an zuvor von den Parteien vereinbarte Kontaktpersonen oder Adressen.

9.4. Abtretung, Übertragung, Verpfändung

9.4.1. Die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zu BOC ergeben, bedarf der schriftlichen Zustimmung von BOC.

9.5. Salvatorische Klausel

9.5.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der Vertragsbedingungen und/oder sonstiger Vereinbarungen bestmöglich erreicht wird.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1.1. Auf die gesamte Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC findet das Recht des Sitzstaates der vertragschließenden BOC Gesellschaft Anwendung. Das UN-Kaufrecht und die Kollisionsregeln nach dem internationalen Privatrechtsgesetz des jeweiligen Landes werden ausgeschlossen.

10.1.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC wird die Zuständigkeit des sachlich für Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtes am Sitz der vertragschließenden BOC Gesellschaft vereinbart.